
Die Reform der Juristenausbildung nach dem Koalitionsvertrag 2009

Den Herausforderungen des Bologna-Prozesses erfolgreich begegnen

Von Jens Jeep, Hamburg

A. Einführung: Bologna und die Rechtswissenschaften

Seit die Europäischen Bildungsminister im Jahr 1999 in Bologna eine Vereinbarung unterschrieben haben, wonach die europäischen Studiengänge einheitlich aus den Elementen Bachelor (als erster berufsqualifizierender Abschluss) und Master bestehen sollen, wobei die jeweilige Studiendauer 3 bis 4 Jahre respektive 1 bis 2 Jahre dauert, zusammen aber nicht länger als 5 Jahre (im folgenden: Bologna-Modell), hat sich auch die deutsche Studienlandschaft gravierend verändert.

Entgegen der im Bologna-Modell angelegten Flexibilität ist in der deutschen Umsetzung anfänglich das 3+2-Modell so stark in den Vordergrund gerückt, dass es von vielen noch immer als gleichbedeutend mit "Bologna" identifiziert wird. Ehemals vierjährige Studiengänge wurden in vielen Fachgebieten ohne gravierende Stoffreduzierung in drei Jahre gezwängt. Da bei weitem nicht alle der Absolventen mit Bachelor-Abschluss anschließend auch ein Masterstudium ergreifen können sollen und praktisch als einziges Auswahlkriterium die Bachelor-Note dient, hat diese eine die Studierenden weniger motivierende als vielmehr oftmals lähmende Bedeutung erlangt und deren Mobilität in der Folge nicht zu-, sondern vor dem Hintergrund starker zeitlicher Beanspruchung und permanenter Prüfungs(über)last offenbar sogar abgenommen. Erst die fortdauernde Kritik, die in den jüngsten Studierendenprotesten und einem "Bildungstreik" gipfelte, hat zu einem Umdenken und einem nun geplanten Wechsel auf eine Regelstudienzeit für den Bachelor von vier Jahren geführt.

Dies alles geschah weitestgehend unter Ausschluss der Juristen. Traditionell eine international höchst ungewöhnliche Kombination aus univer-

sitärem Studium und staatlicher Prüfung, wurde die deutsche Juristenausbildung zuletzt im Jahr 2001 reformiert; allerdings gerade nicht nach dem Bologna-Modell, sondern in Form der Einführung von universitären Pflicht-Schwerpunktstudienelementen, deren Prüfungsergebnisse zu 30 % in das Gesamtergebnis der neuen "Ersten Prüfung" einfließen, deren verbleibende 70 % aus dem bekannten Staatsexamen besteht.

Die juristische Ausbildung, so vertrat es über viele Jahre die herrschende Meinung unter Juristen, eigene sich nicht für den modularen Aufbau nach dem Bologna-Modell. Man fühlte sich als kleines gallisches Dorf umgeben nicht von Römern, sondern Bolognesen. Und man fühlte sich im Recht.

Waren es am Anfang nur sehr wenige, darunter der Autor dieser Zeilen, die in dem Bologna-Modell keine Gefahr für die tragenden Säulen der deutschen Juristenausbildung gesehen haben, sondern vielmehr eine große Chance für deren Stärkung, hat die Zahl der Bologna-Befürworter in den vergangenen Jahren zugenommen, insbesondere unter den Justizministern der Länder. Derzeit arbeitet der Koordinierungsausschuss Juristenausbildung der Justizministerkonferenz an einer Analyse der aktuell vorliegenden Modelle zu einer Reform nach dem Bologna-Modell, der spätestens 2011 der Justizministerkonferenz vorgelegt werden soll.

B. Drei(einhalb) Hauptmodelle für eine Reform der Juristenausbildung

Der Koordinierungsausschuss der JuMiKo befasst sich dabei im Wesentlichen mit drei verschiedenen Grundkonzepten, von denen im Übrigen nur noch kleinere Variationen im Detail in der Diskussion sind. Es handelt sich um das 4-Stufen-Modell, das Stuttgarter-Modell und das NRW-Modell,

letzteres seit kurzem auch in der Variante eines Modells des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft, das hier wegen der großen Anzahl an Schöpfern ebenfalls dargestellt werden soll.

Ihnen gemeinsam ist die Erkenntnis, dass es in der bisherigen Juristenausbildung eine große Lücke gibt, nämlich die zwischen echten Volljuristen und ... keinen Juristen. Nicht alle Jurastudierenden wollen oder können jedoch in die reglementierten juristischen Berufen gehen. Das ist Konsens. Zugleich sind die, deren Wunsch oder Qualifikation für den Beruf etwa des Richters, Rechtsanwalt oder Notars nicht reicht, nicht automatisch schlechte Juristen, die besser etwas völlig anderes studiert hätten – die Frage wäre dann auch: was? Vielmehr möchten alle genannten Modelle speziell diesen Studierenden in Zukunft die Möglichkeit geben, ein grundständiges oder auch spezialisiertes Jurastudium abzuschließen, ohne den ganzen Weg zum Volljuristen gehen zu müssen. Eben dieses Ziel lässt sich mit dem juristischen Bachelor-Abschluss erreichen, den sämtliche Reformmodelle als Grundlage ansehen. Das Studium endet damit nicht mehr für alle Studierenden mit einer weitgehend organisatorisch von der Uni entkoppelten Staatsprüfung, sondern mit einem eigenen Hochschulabschluss.

An diesen können sich dann verschiedene Ausbildungs- und Berufswege anschließen. Dazu gehört in allen Fällen die Möglichkeit, einen – auch fachfremden – Masterabschluss zu erlangen und mit dieser Spezial- oder Querschnittskompetenz erfolgreich in den gewünschten Beruf zu starten, etwa als Trainee in Unternehmen, als juristische Mitarbeiter bei Anwälten oder Notaren (Paralegals), als selbständiger Unternehmer, als Verbandsjurist, als Rechtspfleger, als Unternehmensberater, als Journalist, in den europäischen Institutionen oder gar als Start in die Karriere des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, um nur einige zu nennen. Die Möglichkeiten sind so vielfältig wie in jedem anderen geisteswissenschaftlichen Studiengang auch – allerdings dürften die Berufschancen der Juristen im Schnitt sogar eher noch höher sein, zeichnet sich die mehrjährige Beschäftigung mit dem deutschen Recht doch durch den Kollateralnutzen einer stringenten und logischen Denkweise

aus, die auch außerhalb der unmittelbar juristischen Tätigkeit von hohem Nutzen ist.

Trotz dieser Einigkeit über den Wert eines eigenen juristischen Bachelor-Abschlusses auf mittlerweile fast allen Ebenen gibt es doch deutliche Unterschiede in der Bewertung, ob und wie sich dieser Abschluss in den Weg zum "klassischen" Volljuristen einbinden lässt. So möchte eine gewichtige Bewegung den Bachelor lediglich parallel und damit als Alternative zum volljuristischen Studium alter Prägung einführen, darunter vor allem eine große Anzahl von Professoren und (Universitäts)Fakultäten. Dieser Ansatz würde der alten Unterscheidung des Fachhochschul-Diplomjuristen im Vergleich zum universitären Volljuristen vergleichbar sein. Die Entscheidung der Studierenden für den einen oder anderen Weg müsste fallen, bevor die erste Vorlesung begonnen hat.

Die oben genannten Modelle binden im Kontrast hierzu das Bachelor-Studium in die Laufbahn des Volljuristen ein, wenngleich auf unterschiedliche Weise. Diese Grundkonzepte sollen im Folgenden vorgestellt und anschließend an den Forderungen des neuen Koalitionsvertrages gemessen werden.

1. 4-Stufen-Modell für eine neue Juristenausbildung

Bereits im Frühjahr 2005 hat der hamburgische Notar *Jens Jeep*, der Autor dieses Beitrages, damals noch als Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins in Berlin tätig, ein vierstufiges Modell vorgestellt, dessen Ziel nicht einfach die Umsetzung der Bologna-Beschlüsse in die deutsche Juristenausbildung ist, sondern zugleich und vor allem die Behebung der traditionellen Schwächen unseres Systems. (Eine ausführliche Darstellung findet sich in RuP 2007, 131). Das Modell hält sowohl am Konzept des Volljuristen als Einheitsjuristen fest als auch am Staatsexamen als entscheidender Hürde zu den reglementierten volljuristischen Berufen. Es bietet den Studierenden jedoch darüber hinaus die Freiheit zur Individualität der eigenen Ausbildung.

Zu Beginn steht nach diesem 4-Stufen-Modell ein erfolgreich abzuschließendes Bachelor-Studium, wobei dieses vernünftigerweise 4 Jahre umfassen sollte (4+1-Modell), möchte man – dem

bisherigen grundständigen Studium entsprechend – die erforderliche Breite des Rechts abdecken. Dabei sollte darauf geachtet werden, den Hochschulen und insbesondere auch den Studierenden eine möglichst große Freiheit bei der konkreten Ausgestaltung der Studiengänge zu geben. Vorgesprochen wird eine 70/30-Aufteilung, bei der der größere Teil ein von der Hochschule entwickeltes Studienprogramm umfasst, das die Studierenden bestmöglich auf die Anforderungen im nachfolgenden Staatsexamen vorbereitet, während die verbleibenden 30 % der zu erreichenden Studienleistungen möglichst vollständig der freien Wahl der Studierenden aus allen denkbaren Kursen aller Fächern – und damit nicht nur der juristischen – überlassen bleiben sollten, um ein selbstbestimmte, wissenschaftliches und individuelles Studium zu ermöglichen.

Neben diesem grundständigen und breiten Jurastudium von durchschnittlich vier Jahren sind jedoch durchaus speziellere Bachelor-Studiengänge (etwa Wirtschaftsjurist, Rechtspfleger, etc.) denkbar, die im Einzelfall auch in kürzerer Zeit absolviert werden können (3 oder 3 1/2 Jahre), dann aber nicht umfassend auf das Staatsexamen vorbereiten werden. Sämtlichen dieser Bachelor-Abschlüsse ist gemeinsam, dass sie einen qualifizierten Einstieg in die Arbeitswelt ermöglichen – ohne, dass ein oder gar zwei Staatsexamina erforderlich sind.

Ein Bachelorabschluss ist nach dem 4-Stufen-Modell jedoch zugleich Voraussetzung für die zweite Stufe auf dem Weg zum Volljuristen, die Teilnahme an einem einheitlichen, länderübergreifend organisierten, sehr anspruchsvollem Staatsexamen von ca. 12 Klausuren in zwei Blöcken mit je sechs Prüfungsarbeiten (darunter Gutachten, Schriftsätze, Urteile, Vertragsentwürfe oder -prüfungen sowie eine wissenschaftliche Textarbeit) und sich anschließender mündlicher Prüfung. Dieses Examen wäre im Vergleich zur heutigen Rechtslage jedoch nicht mehr Studienabschlussprüfung, sondern allein Zugangsvoraussetzung für die reglementierten juristischen Berufe.

Zugelassen werden könnte hierzu *jeder* Absolvent eines Bachelor-Studiums, gleich welcher

Prägung, Dauer und Herkunft. Denn Voraussetzung für die Teilnahme sollte ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium sein. Die juristischen Fähigkeiten zu prüfen ist hingegen eben die Aufgabe dieses Examens, weshalb man bei den Anforderungen für die Zulassung viel großzügiger sein kann und sollte als bisher, um den Hochschulen und den Studierenden größtmögliche Freiheiten zu lassen.

Um dieses Staatsexamen zu bestehen, das den Nachweis der – wissensnahen im Vergleich zur praxisnahen – Eignung für die reglementierten juristischen Berufe erbringen soll, wären anders als bisher nicht 4 Punkte, sondern 6,5 Punkte und damit die Note "befriedigend" erforderlich. Die alte Gesamtnote "ausreichend" entfielen als Abschlussnote, denn Absolventen mit einer schlechteren Note als 6,5 Punkten dürften grundsätzlich eben *nicht ausreichend* qualifiziert für die Berufe des Richters, Staatsanwalts, Notars oder Rechtsanwalts, wenngleich es im Einzelfall Ausnahmen geben mag. Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung sollte diese Ausnahmen allerdings weitgehend auffangen können.

Wer an dieser erhöhten Hürde scheitert, stünde anders als heute jedoch nicht mit leeren Händen dar, sondern mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium. Und er oder sie wüsste mit spätestens 23 bis 25 Jahren, wohin die berufliche Reise gehen kann.

An das Staatsexamen schließt sich nach dem 4-Stufen-Modell wie bisher ein Referendariat an. Dieses würde jedoch – anders als gewohnt – die volle Arbeitszeit des Referendars einfordern, aus vier Abschnitten besteht, von denen eine verpflichtend bei Gericht und eine verpflichtend bei einem Rechtsanwalt abzuleisten ist, mit im Übrigen großer Wahlfreiheit in Bezug auf die Ausbildungsstationen und die Rechtsgebiete. Dies würde eine auf einen konkreten Beruf spezialisierte praktische Ausbildung (freiwillige Sparte) ebenso ermöglichen wie den möglichst breiten Ein- und Überblick über alle juristischen Berufe und Rechtsgebiete, wie wir ihn heute kennen. Zwingend werden dazu noch ca. 10 Sitzungsververtretungstage bei der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen, weil diese den Refe-

rendaren wertvolle Praxiserfahrungen bieten und zugleich mit dem nötigen rechtlichen "Airbag" zur Wahrung der geordneten Rechtspflege (dem Strafrichter) versehen sind.

Ausführliche Stationsbücher hielten die konkreten Inhalte der Ausbildung fest, strukturierte Zeugnisse gäben einen Überblick über die Qualität der Leistung. Die Einzelnoten dürften hierbei nicht überbewertet werden. Gefälligkeitsnoten würden jedoch spätestens in den konkreten Einstellungsgesprächen entlarvt, wenn der Bewerber nicht in der Lage ist, konkrete Fragen zu den angeblich abgelieferten und in seinem Stationsbuch dokumentierten "Meisterleistungen" zu beantworten. Entscheidend ist, dass die praktische Ausbildung nicht wie bisher durch "Tauchstationen" zum Pauken auf das alles entscheidende folgende Examen konterkariert wird.

Ein weiteres (zweites) Staatsexamen ist nach diesem Modell nämlich nicht erforderlich, weil zum einen bereits zwei umfangreiche Prüfungen vorliegen und zum anderen durch die hohe Hürde des ersten und einzigen Staatsexamens bereits all diejenigen der heutigen Referendare nicht mehr im Rennen sind, die den Prüfern im zweiten Staatsexamen die bekannten Kopfschmerzen bereiten.

Der Master bliebe in diesem Modell das, was er bisher schon in der Form des LL.M. ist: Die freiwillige Möglichkeit, sich in einem Rechtsgebiet wissenschaftlich oder auch praxisnah zu vertiefen, im Inland oder häufig auch im Ausland, um diese Vertiefung mit dem Erwerb von sprachlichen und kulturellen Fähigkeiten zu verbinden. Die bisherigen Schwerpunktstudiengänge der Hochschulen könnten relativ problemlos zu Master-Studienangeboten umgewandelt werden. Die Spezialisierung würde dann am Ende der Ausbildung stattfinden, nicht in der Mitte.

Das 4-Stufen-Modell kombiniert auf dem Weg zum Volljuristen somit vielversprechende Elemente des Bologna-Modells (Bachelor-Abschluss) mit erprobten und erfolgreichen Elementen der klassischen Juristenausbildung (Staatsexamen, Referendariat und LL.M.-Studium) zu einem insgesamt kürzeren, aber zugleich anspruchsvollen Gesamtkonzept.

Dem 4-Stufen-Modell in den Grundzügen entsprechende und lediglich in Details, z.B. bei der Ausgestaltung des Referendariats abweichende Konzepte haben in der Folge unter anderem der ehemalige schleswig-holsteinische Justizminister Uwe Döring, eine Gruppe von Hamburger Juristen unter dem Namen Hamburger Modell sowie der Deutsche Anwaltverein vorgestellt.

II. Das NRW-Modell

Wer einen reglementierten juristischen Beruf ergreifen möchte, soll nach dem von der nordrhein-westfälischen Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter bereits 2006 angedachten und im Oktober 2008 vorgelegten Entwurf ein dreijähriges juristisches Bachelor-Studium *und* ein zweijähriges Master-Studium absolvieren müssen ("3+2"-Modell).

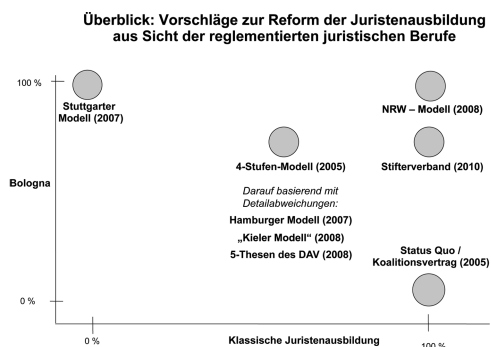
Im Bachelor-Studium stehen danach der Erwerb eines soliden Grundwissens vor allem im Zivilrecht, aber auch im Öffentlichen Recht und im Strafrecht sowie die Vermittlung der fachspezifischen Methodik im Vordergrund. Es wird zudem großer Wert auf Schlüsselqualifikationen wie etwa Rhetorik, Verhandlungsführung etc. gelegt. Bis zu rund 30 Prozent fachfremde Ausbildungsinhalte, wie etwa eine wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung, sind möglich. Auch ein Auslandssemester kann eingebaut werden.

Ziel des Konzeptes ist es, dass die jungen Juristinnen und Juristen bereits nach drei Jahren in der Lage sind, mit dem Recht zu arbeiten. Die Einbeziehung fachübergreifender Inhalte soll bereits für Bachelor-Absolventen gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnen.

Die zukünftigen Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare und Verwaltungsjuristen absolvieren nach dem Bachelor-Abschluss ein zweijähriges Master-Studium, das sich von den Inhalten her an einer späteren Tätigkeit in der Rechtspflege im weiteren Sinne orientiert und unter anderem auch die Grundlagen des Rechts (z. B. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie) einschließt. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt durch die Universitäten im Rahmen ihrer Ausbildungskapazitäten.

Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst setzt das Bestehen einer staatlichen Eingangsprüfung voraus. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die angehenden Referendarinnen und Referendare sich auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau befinden. Die Prüfung soll aufgrund einer geplanten Freischussregelung bereits nach dem ersten Masterjahr abgelegt werden können. Der Vorbereitungsdienst betrüge wie bisher zwei Jahre. Die abschließende Staatsprüfung entspräche dem bisherigen zweiten juristischen Staatsexamen.

Das NRW-Modell kombiniert somit auf dem Weg zum Volljuristen alle Bestandteile des Bologna-Modells (Bachelor und Master) mit sämtlichen Kernelementen der überlieferten deutschen Juristenausbildung (zwei Staatsexamina und ein Referendariat).



III. Das Stuttgarter Modell

Im Jahr 2007 stellte der baden-württembergische Justizminister *Goll* sein Modell der Juristenausbildung vor.

Wie beim 4-Stufen-Modell wird hier auf das 2. Staatsexamen verzichtet. Allerdings soll auch das Erste Staatsexamen entbehrlich sein. Auf ein dreijähriges Bachelor- soll ein zweijähriges Masterstudium folgen (3+2-Modell), entsprechend dem NRW-Modell. Alle staatlichen Prüfungen und Ausbildungsabschnitte entfallen, die Justizministerien sollen jedoch bei Ausbildung und Prüfung zumindest beratend und koordinierend beteiligt sein.

Goll bezeichnet dabei die aktuelle Juristenausbildung als "reformbedürftig". Es sei nicht zu verstehen,

warum jeder Jurastudent intensiv auf das Richteramt vorbereitet werden solle, obwohl weniger als 10 % der Absolventen diesen Beruf überhaupt ergreifen. *Goll* will das Ausbildungssystem durch die völlige Neustrukturierung zukunftsfähig machen. Egal, ob ein Student nach seinem Studium Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar oder Unternehmensjurist werden wolle, er müsse während der universitären Ausbildung das notwendige Rüstzeug dafür erhalten, dass er sich im gesamten Spektrum der möglichen Berufe leicht einarbeiten kann.

Das von *Goll* vorgeschlagene "Stuttgarter Reformmodell" sieht für den Zugang zu den klassischen juristischen Berufen eine sechs Semester dauernde Grundstudiums-, Praktika- und Vertiefungsphase vor, die mit dem Erwerb des Bachelorgrades abgeschlossen wird. Damit hätten die Studenten wie in den anderen beiden Modellen zugleich einen ersten Abschluss, der auch Grundlage für Masterstudiengänge verwandter Fachrichtungen sein könne. Daran schließt sich eine weitere Praxisphase und universitäre Vertiefungs- und Wahlfachphase von insgesamt vier Semestern an. Hier soll der Pflichtstoff bis zum Masterabschluss nochmals vertieft, verfestigt und erweitert werden.

Die Masternote der jungen Volljuristen setzt sich aus den Beurteilungen in den Praxisphasen, einer Masterarbeit sowie Klausuren und einer mündlichen Prüfung zusammen, die unter staatlicher Beteiligung stattfinden sollen, ohne dass der Charakter als Universitätsprüfung verloren gehe. Mit der so gestalteten Universitätsausbildung erwerben die jungen Juristen die einheitliche Befähigung zur Ausübung aller juristischen Berufe. Sie sind jedoch zunächst noch nicht zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt. Dazu bedarf es einer Berufseinarbeitung, die bereits im späteren Berufsumfeld stattfinden soll.

Die Praxisphase des Masterstudiums und die sich anschließende Berufseinarbeitungszeit würden so das bisherige Referendariat ersetzen. Auf ein erstes, insbesondere aber auch ein zweites Staatsexamen wird verzichtet. Das durch den Wegfall des Referendariats einzusparende Geld könne in die universitäre Ausbildung gesteckt werden und dort der Verbesserung der Qualität zu Gute kommen.

Das Stuttgarter Modell ersetzt somit das klassische Studienprogramm zum Volljuristen mit Staatsexamen und Referendariat durch ein vollständig universitäres Konzept mit Bachelor und Master.

IV. Das Modell des Stiferverbandes

Auch der Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft hat über viele Jahre die Fragen der Reform der Juristenausbildung durch eine Expertenkommission begleiten lassen, die im Frühjahr 2010 nunmehr ein "eigenes" Modell vorgestellt hat. Dieses weist eine große Nähe zum NRW-Vorschlag auf, unterscheidet sich aber in einem Punkt wesentlich. Auch hier sind ein dreijähriges (universitäres!) Bachelor-Studium, zwei Staatsprüfungen und ein Referendariat Pflicht. Ein Master soll dabei zwar nicht erforderlich sein, das dreijährige Bachelorstudium jedoch auch nicht für die Zulassung zum Staatsexamen ausreichen. Vielmehr sei zusätzlich ein einjähriges Zusatzstudium unter dem Schlagwort "Vernetzung und Vertiefung" erforderlich, für das die Hochschule dann aber doch einen "anwendungsorientierten Master" verleihen könne, vorzugsweise jedoch – aber nicht zwingend – erst in Verbindung mit einem weiteren Ausbildungsjahr, das den Pflichtstationen des Vorbereitungsdienstes entnommen wird.

Dieser Vorschlag würde es somit möglich machen, in nur vier Jahren sowohl Bachelor- als auch Masterstudium zu absolvieren. Wenngleich der Master dabei formal nur eine Option ist, zeigt die stifterbandseigene Publikationen zum neuen Modell in der graphischen Übersicht ausnahmslos Wege zum Staatsexamen, die über einen Master gehen, wozu auch "sonstige juristische" und "nicht-juristische" Masterstudiengänge gehören sollen.

V. Kernfragen und vergleichende Übersicht

Will man die Unterschiede der verschiedenen Modelle herausarbeiten, so vergleicht man am einfachsten die Antworten, die diese auf die sich stellenden Kernfragen bei einer Umstellung auf das Bologna-Modell geben. Diese sind im Folgenden dargestellt aus der Sicht des späteren Volljuristen, der befugt

ist, Richter, Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Notar oder höherer Verwaltungsbeamter zu werden:

- Ist ein Bachelor-Abschluss optional oder verpflichtend. Wie lange dauert das zugehörige Studium?
- Ist ein Master optional oder verpflichtend? Wie lange dauert das zugehörige Studium?
- Gibt es eine (erste) Staatsprüfung? Welche Funktion hat diese?
- Gibt es ein Referendariat? Wie lange dauert dieses?
- Gibt es eine (zweite) Staatsprüfung? Welche Funktion hat diese?
- Ist die Hauptschwelle, also die Hürde, an der sich die Trennung zwischen Volljuristen und sonstigen Juristen vollzieht, eine universitäre oder eine staatliche Prüfung? Wird ein Master-Abschluss als verpflichtend für den Volljuristen gefordert und werden zu diesem nicht alle Bewerber zugelassen, so ist die Bachelor-Note das entscheidende Kriterium zum Weiterkommen und damit die Hauptschwelle. In den anderen Fällen ist es eine Staatsprüfung.

Aus den Antworten der einzelnen Vorschläge ergibt sich die folgende Übersicht:

Modell	Bachelor	Master	Staatsprüfung	Referendariat	zweite Staatsprüfung	Hauptschwelle
heutige Juristen-ausbildung	optional		Studienabschluss	2 Jahre	Zugangsvoraussetzung	Staatsprüfung
4-Stufen-Modell	(3-) 4 Jahre Pflicht	optional	Zugangsvoraussetzung	1 Jahr (Vollzeit)		
Stuttgarter Modell		2 Jahre Pflicht	entfällt	entfällt (aber Berufseinarbeitungsphase)	entfällt	Hochschulprüfung (Bachelor)
NRW-Modell		3 Jahre Pflicht				
Stiferverband-Modell		optional (aber 4. Jahr für StE Pflicht)	Zugangsvoraussetzung	2 Jahre	Zugangsvoraussetzung	Staatsprüfung

C. Die Anforderungen des Koalitionsvertrags 2009

Noch der Koalitionsvertrag der großen Koalition von 2005 hatte dem Bologna-Prozess in der Juristenausbildung eine klare Absage erteilt, an die sich Justizministerin Zypries vier Jahre gehalten und jede Diskussion abgelehnt hat:

Die Juristenausbildung muss den sich ändernden Anforderungen an die juristischen Berufe gerecht werden. Einen Bedarf für neue Abschlüsse gibt es allerdings nicht. Die Koalitionspartner lehnen deshalb die Übertragung des "Bologna-Prozesses" auf die Juristenausbildung ab.

Im aktuellen Koalitionsvertrag 2009 liest sich dies anders:

"Juristenausbildung

Der Bologna-Prozess stellt die Juristenausbildung in Deutschland vor besondere Probleme. Der hohe Qualitätsstandard der Ausbildung, wissenschaftliche Tiefe, thematische Vielfalt und Praxisorientierung müssen auch künftig Maßstab für die Studienabschlüsse sein."

Wenngleich der fälschliche Eindruck entstehen könnte, der Bologna-Prozess sei verpflichtend umzusetzen und würde allein deshalb "besondere Probleme" aufwerfen, definiert der Satz doch den Maßstab, an dem sich alle Umsetzungsmodelle in Zukunft werden messen lassen müssen, wollen sie auf Bundesebene überzeugen. Inwieweit ihnen dies gelingt, soll im Anschluss geprüft werden. Vorauszuschicken sind jedoch einige Bemerkungen zum Status quo.

1. Die aktuelle Juristenausbildung im Lichte der Anforderungen des Koalitionsvertrages

Betrachtet man die Proteste vieler Studierenden praktisch aller anderen Studiengänge im Jahr 2009, so muss die Formulierung, speziell die Juristenausbildung stehe vor "besonderen Problemen", verwundern. Die Probleme oder besser Herausforderungen dürften nämlich unter dem Strich überall gleich sein. Der Bologna-Prozess ist nur ein sehr grober Rahmen, den möglichst sinnvoll zu füllen

es bei der Umsetzung gilt. Das kann man gut oder schlecht machen, einfach ist es nie und die Juristen genießen im Gegenteil sogar den besonderen Vorzug, von den Fehlern anderer Fächer lernen zu können und diese somit nicht wiederholen zu müssen.

Die Feststellung des Koalitionsvertrages suggeriert des Weiteren, dass die aktuelle Juristenausbildung bereits all den genannten Kriterien gerecht werde, denn diese werden als Standard definiert, der auch in Zukunft erfüllt sein müsse. Ohne die Leistungen jedes Einzelnen in Forschung und Lehre Tätigen geringzuschätzen, scheint doch das aktuelle System mit ausreichend immanenten Widersprüchen behaftet zu sein, dass von einem erhaltenswerten Standard eigentlich nicht uneingeschränkt die Rede sein kann.

Die folgende Kontrollfrage möge sich jeder selber stellen und ehrlich beantworten: Gäbe es die aktuelle Juristenausbildung nicht, würden wir sie genau so neu erfinden?

Hier seien nur einige Beispiele aufgeführt, die bei vielen Betroffenen zu einer verneinenden Antwort führen:

- Rein empirisch und ergebnisorientiert zeigt die Nachfrage bei Prüfern im Zweiten Staatsexamen, dass eine viel zu große Zahl der Kandidaten die Anforderungen an einen Volljuristen weder formell noch materiell erfüllt. Die Ausbildung hat also nicht den breiten Erfolg, den sie haben müsste. Dieser Befund kann im Übrigen kaum ein Argument *für* die Notwendigkeit eines zweiten Staatsexamens sein. Vielmehr dürfte er Beleg dafür sein, dass das bisherige System seine Ausbildungs- und Auswahlfunktion nicht wie gewünscht erfüllt, die nötige Selektion durch die erste Prüfung also nicht gelingt.
- Die Existenz und überragende Bedeutung der Repetitorien als institutionalisiertes "Parallelstudium" zur Vorbereitung auf die Staatsexamina kennt keine Parallele in anderen Studienfächern.
- Die Studierenden werden zu einer Spezialisierung in einem "Schwerpunktbereich" verpflichtet, bevor sie auch nur die Grundlagen der

juristischen Bildung in einer ersten Abschlussprüfung nachgewiesen haben. Das Besondere wird vor dem Allgemeinen geprüft.

- Dieser Zwang zu fest definierten, von der Hochschule vorgegebenen Schwerpunkten beschränkt die Freiheit der Studierenden erheblich, verschiedene Veranstaltungen schwerpunktübergreifend zu wählen und damit eigenständig und wissenschaftlich zu studieren.
- Die systemfremden "Tauchstationen" im Referendariat zur Vorbereitung auf das (theorieelastige) Zweite Staatsexamen entwerfen das Ziel der praktischen Ausbildung, sind jedoch aus Sicht der Studierenden wegen der alles überragenden Bedeutung der Assessornote durchaus nachvollziehbar und ökonomisch konsequent.
- Es existiert ein faktischer Zwang zum Volljuristen auch für diejenigen Studierenden, die gar keinen reglementierten juristischen Beruf anstreben. Alle Absolventen müssen wenigstens die Erste Prüfung ablegen, und selbst wer danach ohne zweites Staatsexamen seine juristische Ausbildung beendet, gilt unter Juristen als Abbrecher,
- Wer schließlich im (ggf. dritten) Anlauf das erste Staatsexamen nicht besteht, steht im Alter von bis zu 30 Jahren vor dem beruflichen Nichts.

Es dürfte kaum jemanden geben, der in diesen Beispielen Vorteile der aktuellen Ausbildung erkennt. Bei einer Reform des Juristischen Studiums kann und darf es daher gerade nicht darum gehen, lediglich bestehende Standards zu erhalten. Vielmehr müssen die gewünschten Standards erst wieder vollständig hergestellt werden und dies nicht nur im Bereich der besten 10 % der Absolventen. Und es kann auch nicht darum gehen, allein formal zu anderen Ländern aufzuschließen, indem deren Modelle unkritisch kopiert werden. Die deutsche Juristenausbildung, genauer ihr Sujet, das deutsche Recht, bringt bereits jetzt ganz vorzügliche Juristen hervor – allerdings nicht in ausreichender Menge. Daher sollte das Ziel sein, die Gruppe der guten bis hervorragenden Juristen zu vergrößern und zugleich möglichst vielen Absolventen, die von ihrer juristischen Ausbildung profitiert haben, einen bestmöglichen Einstieg in das nicht volljuristische Berufsleben zu verschaffen.

Die Herausforderung wird dadurch zwar größer, aber der Autor ist optimistisch, dass dies weniger ein Problem als vielmehr eine große Chance für die deutsche Juristenausbildung und damit für die deutschen Juristen in einem zunehmend europäisiertem Umfeld darstellt. Es bedarf allerdings des richtigen Konzeptes verbunden mit der nötigen Motivation all derer, die es in der Praxis umsetzen müssen, besser: umsetzen wollen. Denn während ein schlechtes Konzept jede Bemühung um gute Lehre stark ausbremsen kann, kann auch das beste Konzept nicht dafür sorgen, dass die unmittelbare Stoffvermittlung automatisch besser wird. Dies ist und bleibt die Herausforderung der einzelnen Hochschulen und der an ihr Lehrenden.

II. Die Tauglichkeit der vorgeschlagenen Modelle zur Erfüllung der Forderungen des Koalitionsvertrages

1. Der hohe Qualitätsstandard der Ausbildung

Ein hoher Qualitätsstandard erfordert ausreichend Zeit für die Vermittlung des Stoffes. Ein tiefgreifender Irrtum liegt oft darin, dass die tatsächliche Stoffvermittlung primär in Veranstaltungen stattfinden kann. Die These sei aufgestellt, dass das Gegenteil der Fall ist. Kaum ein Studierender ist in der Lage, über 1 1/2 Stunden aufmerksam einer Vorlesung zu folgen und sich anschließend auch nur an 20 % des Inhalts zu erinnern. Verständnis entsteht vor allem durch aktives Lernen, nicht durch das passive Erleben einer linearen Veranstaltung. Natürlich ist hier jeder Studierende anders. Manchen genügt ein Buch, andere benötigen die (private) Arbeitsgemeinschaft, wieder andere die (universitäre) Lerngruppe, und weiteren mag die Vorlesung tatsächlich ausreichen. Oft ist es eine Kombination. Kein Bestandteil sollte daher so ausgeweitet werden, dass er zwingend zu Lasten der anderen geht. So erscheint es besonders fragwürdig, im wissenschaftlichen Studium eine Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen einzuführen, wie sie bei vielen Bachelor-Studiengängen existiert.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein guter Lehrender drei Dinge vermag, zu

denen ein Buch und ein Kommilitone kaum gleicher Weise in der Lage sind und die, wenn sie denn vorliegen, einen Zwang zum Besuch der Veranstaltung gar nicht nötig machen: Das Feuer des Interesses zu entfachen, Zusammenhänge aufzuzeigen und konkrete Fragen zu beantworten, kurzum: mit den Studierenden zu diskutieren. Alles weitere kann auch in den anderen genannten Lernformen geschehen, bedarf aber der erforderlichen vorlesungsfreien Zeit. Daher sei hier dafür plädiert, den Studierenden wieder mehr Zeit zum Studieren zu lassen – außerhalb der universitären Veranstaltungen.

Diese Überlegungen führen zu der Frage nach der "richtigen" Studiendauer. Aus den genannten Gründen scheint ein dreijähriger Bachelor kaum geeignet, die nötige Qualität einer breiten volljuristischen Ausbildung zu sichern, zumal diese traditionell vier Jahre dauerte und sich zuletzt nur durch die Einführung der Schwerpunktbereiche wieder verlängert hat. Drei Jahre beinhalten nur zwei große Semesterferien, in denen neben dem Urlaub auch Praktika und Hausarbeiten ihren Platz finden sollen. Drei Jahre sind typischerweise in der Juristerei auch zu kurz, um Jura in Gänze zu "verstehen". Bei dem meisten Juristen kommt irgendwann der Punkt, an dem es intellektuell "Klick" macht, an dem sich der Dschungel des Rechts lichtet, an dem die Zusammenhänge deutlich werden, die es erst ermöglichen, sich auch in Gebiete einzuarbeiten, von denen man bisher nichts gehört hat. Und wenngleich es dafür natürlichen keinen festen Zeitpunkt gibt, wird man bei Nachfrage unter Juristen kaum feststellen, dass dieser Moment bereits nach drei Jahren von der Mehrheit erreicht wurde.

Das 4-Stufen-Modell hat als einziges Modell keine zwingende Vorgabe in der Frage nach der Dauer des Studiums, es überlässt die Antwort den Hochschulen und den Studierenden. Während Stuttgarter und NRW-Modell ebenso wie der Vorschlag des Stifterverbandes auf einem (nur) dreijährigen Bachelor-Studium aufbauen, sieht das 4-Stufen-Modell als Voraussetzung für die Meldung zum Staatsexamen lediglich ein abgeschlossenes Bachelorstudium vor. Jeder Studien-

gang kann also grundsätzlich die Dauer haben, die seine Organisatoren für richtig erachten. Und eben den Universitäten und Fachhochschulen sollte es auch überlassen bleiben, die grundsätzliche Dauer und die konkreten Inhalte Ihrer Studiengänge festzulegen und den Studierenden ein ausreichendes Maß an Flexibilität zu belassen. Klar muss nur eines sein: Die Hochschulen müssen ihren Studierenden deutlich machen, ob das gewählte Studienprogramm die Befähigung zur erfolgreichen Teilnahme am Staatsexamen vermittelt (nach Auffassung des Autors sind dafür grundsätzlich vier Jahre nötig) oder nicht. Daran muss sich die Institution messen lassen. Und die Studierenden müssen sich darauf verlassen können. Wenn das der Fall ist, werden Repetitorien ganz sicher nicht mehr Zulauf bekommen als ohnehin schon.

Alle Vorschläge, das Bachelor-Studium auf drei Jahre zu begrenzen, sehen im Übrigen zwingend vor, dass der Master obligatorischer Bestandteil der Ausbildung zum Volljuristen wird oder aber zumindest ein weiteres Jahr des Studiums (Vernetzung und Vertiefung) anzuschließen ist. Dies hat im ersten Falle erhebliche Rückwirkungen auf den ersten Studienabschnitt, soweit nicht jeder Absolvent zum Masterstudium zugelassen werden soll. Da hier nicht das weitestgehend objektive Staatsexamen die erste und entscheidende Schwelle ist, die über das Weiterkommen auf dem Weg zum Volljuristen entscheidet, muss es zwingend der Bachelor-Abschluss sein. Er ist denklogisch das einzige Kriterium, nach dem entschieden werden kann, welcher Teil der Studierenden ein Masterstudium beginnen darf und wer stattdessen unmittelbar von der Hochschule in den Beruf wechseln muss. Damit bekäme die Bachelor-Note, die sich ja aus den Noten der vielen einzelnen Teilprüfung während des Studiums speist, ein erdrückendes Gewicht für die Studierenden. Allein das formale Ergebnis des Studiums würde entscheiden, nicht der Inhalt. Vom ersten Tag an würde eine Atmosphäre herrschen, die wir heute erst aus dem Staatsexamen kennen. Drei Jahre Dauerprüfungsstress können aber kaum Grundlage einer qualitativ hochwertigen Ausbildung sein.

Zudem ist jedem bewusst, der sich mit diesem Thema beschäftigt, dass die einzelnen Bachelor-Noten verschiedener Universitäten, aber eben auch die einzelnen Noten verschiedener Dozenten bei weitem nicht so vergleichbar sind wie die – sicherlich auch nicht perfekten – Ergebnisse eines weitgehend anonymen und zentralen Staatsexamens. Wer also einen dreijährigen Bachelor als Selektionsinstrument verwenden möchte, der muss diese Effekte in Kauf nehmen, insbesondere die Gefahr eines "race to the bottom", zu den Hochschulen und den Dozenten mit den geringsten Anforderungen und den besten Noten.

2. Die wissenschaftliche Tiefe

Während kaum ein Zweifel an der wissenschaftlichen Tiefe der heutigen juristischen Ausbildung, also an der Qualität der Lehrenden und der Hochschulen bestehen dürfte, kann gleiches kaum für das Ergebnis dieser Bemühungen gelten, also die wissenschaftliche Qualität derer, die diese Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Auch hier darf der Blick auf die besten 10 % nicht den auf die verbleibenden 90 % verstellen. Das heutige Studium, insbesondere die heutigen (Staats)examina honorieren wissenschaftliche Tiefe, die sich gerade durch eigenständige Argumente und auch ein bewusstes Abweichen von der herrschenden Meinung auszeichnet, nicht immer in dem eigentlich gewünschten Maße. Sie wird zumeist auch nicht gefordert. Kaum eine Ausbildungsordnung sieht das Anfertigen eines wissenschaftlichen Textes vor, der sich kritisch mit einer juristischen Frage auseinandersetzt. Eine solche ist im 4-Stufen-Modell verpflichtend vorgeschrieben. Hier zeigt sich eher die Fähigkeit zur Durchdringung juristischer Fragen als bei dem Versuch, der Musterlösung in Form einer BGH-Entscheidung möglichst treffsicher auf die Spur zu kommen.

Wer ein wissenschaftliches Studium wünscht, der muss den Studierenden aber nicht nur in der Abschlussprüfung die Möglichkeit geben, wissenschaftlich zu argumentieren. Dies muss viel stärker auch im Studium möglich sein, indem Studierende mehr als nur *ein* Seminar besuchen (können).

Wissenschaftlichkeit bedingt aber auch, dass die Zeit für eine kritische Auseinandersetzung mit der Materie bleibt. Auch hier wäre der Zwang zu einem dreijährigen Studium fatal. Überhaupt ist es fragwürdig, von einer zwingenden und nicht nur Regelstudiendauer zu sprechen. Nicht die Dauer, sondern die während dieser Dauer erlangte Erkenntnis, die erworbenen Fähigkeiten sind entscheidend. Zwei Jahre hervorragende Ausbildung werden immer vier Jahre schlechte Ausbildung überragen. Das Bologna-Modell zeichnet sich gerade dadurch aus, dass es nicht das Absitzen von Zeit honoriert, sondern die erbrachte Leistung. Wenn daher die Summe der zu erbringenden Leistungen definiert wird, dann darf der einzelne Studierende ein Mindestmaß an Flexibilität bei der Frage verlangen, in welcher Zeit er diese Leistungen erbringt. Einige mögen in drei Jahren schaffen, wofür andere fünf brauchen. Beides sollte möglich sein, ohne gleich die Rückkehr zum Dauerstudenten einzuläuten.

Wissenschaftliche Freiheit bedeutet aber auch auf Hochschulebene die Freiheit, das Studium bestmöglich zu organisieren. Warum sollte daher in der Juristenausbildung nicht das gelten, was wir rechtlich beispielsweise im Bereich der Zulassung von Kraftfahrzeugen längst praktizieren: Der Staat gibt die Regeln für die Sicherheit von Autos vor und lässt diese anschließend (durch Beliehene) prüfen. Wie die Autohersteller diese Ziele erreichen, bleibt jedoch ihnen vorbehalten. Daraus ergibt sich ein überaus fruchtbarer Wettbewerb, bei dem Deutschland in der Welt einen herausragenden Platz einnimmt. Dem entspricht die Idee des 4-Stufen-Modells: Der Staat definiert die Inhalte des Staatsexamens im Deutschen Richtergesetz, die Hochschulen sind gänzlich darin frei, wie sie ihre Bachelor-Studiengänge organisieren, die die Studierenden auf diese Staatsprüfung vorbereiten.

3. Die thematische Vielfalt

Die thematische Vielfalt des heutigen Studiums ist ein Irrtum, dem jeder erliegt, der sich das Schwerpunktprogramm der einzelnen Hochschulen ansieht. Dieses ist in der Tat vielfältig, es umfasst

exemplarisch an der Humboldt-Universität zu Berlin, an der der Autor lehrt, die Zeitgeschichte des Rechts, Rechtsgestaltung und Rechtspolitik, Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung, Europäisierung und Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts mit den Unterschwerpunkten Immaterialgüterrecht, Markt- und Vertragsrecht sowie Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Staat und Verwaltung im Wandel, das Recht der internationalen Gemeinschaft und der europäischen Integration, Deutsche und internationale Strafrechtspflege sowie Ausländisches Recht mit Partneruniversitäten in Genf, London und Paris.

Doch darf bei dieser beeindruckenden Breite nicht übersehen werden, dass der Zwang zur Wahl eines Schwerpunktes die Wahl von Fächern aus anderen Schwerpunkten praktisch ausschließt. Entweder die Studierenden wählen den Schwerpunkt Rechtsgestaltung, dann erfahren sie viel über die Rechtsgestaltung im Schuld- und Sachenrecht – oder sie wählen einen anderen und erfahren nichts darüber. Dabei sind die Schwerpunkte zum Teil willkürlich in ihrer Zusammenstellung und es ist nicht nachzuvollziehen, warum ein Studierender nicht die Möglichkeit haben sollte, Veranstaltungen im Patentrecht, in der zivilrechtlichen Vertragsgestaltung, der neueren Rechtsgeschichte und der Rechtspolitik zu besuchen, heute verteilt auf vier verschiedene Schwerpunktbereiche in Berlin.

Die Modelle mit nur drei Jahren Zeit für den Bachelor lassen wenig Raum für eine solche thematische Vielfalt. Das 4-Stufen-Modell schlägt vor, den Studierenden seitens der Hochschule ein Programm anzubieten, das ca. 70 % der Studienzzeit umfasst und darin umfassend auf sämtliche Anforderungen des Staatsexamens vorbereitet. Die verbleibenden 30 % sollen die Studierenden völlig frei wählen können. Die vier oben genannten Fächer ebenso wie solche aus anderen Fakultäten oder auch anderen Hochschulen, etwa im Ausland.

Es darf bei aller formalen Einheitlichkeit der Abschlüsse nicht vergessen werden, dass aus Sicht eines Arbeitgebers ja gerade die Individualität des Bewerbers und seines Studiums dafür entscheidend ist, sich von den anderen abzusetzen. Wenn aber alle Bewerber das identische Drei-

Jahres-Programm (oder gar Fünf-Jahres-Programm) durchlaufen haben, dann ist es wieder alleine die nur scheinbar objektive Note, die den einen vom anderen absetzt. Gerade das so genannte Diploma Supplement, das integrativer Bestandteil der Abschlüsse nach dem Bologna-Modell ist, listet sämtliche Einzelleistungen auf, die zur Abschlussnote des Absolventen geführt haben. Einem Arbeitgeber wird damit die Möglichkeit zur inhaltlichen Differenzierung der Studierenden gegeben, wenn sie diesem denn möglich war. Es ist gerade das Wesen eines wissenschaftlichen Studiums, dass sein Inhalt in Teilen auch von der Kreativität und der Auswahl der Studierenden abhängt. Diese Wahl muss ihnen gelassen werden. Nur dann gibt es eine Vielfalt, die im aktuellen Studiensystem allenfalls sehr eingeschränkt vorhanden ist.

4. Die Praxisorientierung

Die Juristenausbildung ist insofern praxisnah, als sie versucht, praktische Fälle rechtlich zu lösen. Diese Fähigkeit vermittelt sie in Form von Gutachten schon heute vom ersten Studientag an. Damit ist ein Bereich betroffen, den der Autor in früheren Beiträgen als "Theorie der Praxis" bezeichnet hat. Einen praktischen Fall mit feststehendem Sachverhalt zu lösen, wie wir es heute bis zum ersten Staatsexamen lernen, deckt jedoch nur einen Teil dieser "Theorie der Praxis" ab und ist in der späteren Praxis sogar die Ausnahme. Das Gutachten ist über viele Jahre das einzige Arbeitsmittel des angehenden Juristen, während er im Referendariat vom ersten Tag an Schriftsätze, Urteile und Verträge entwerfen muss. Ausnahmslos Techniken, die er im Studium *nicht* gelernt hat, nicht lernen durfte. Dabei drängt sich die Vermittlung des juristischen Wissens in der heute vielleicht sogar über Gebühr praktizierten Form der Falllösung ja geradezu auf, den Fall auch formal auf verschiedene Arten zu lösen und dennoch alle Rechtsfragen am Ende behandeln zu müssen. Das 4-Stufen-Modell schlägt daher vor, die genannten Lösungstechniken bereits während des Studiums in Grundzügen zu lehren und zu prüfen, also neben dem sicher weiterhin dominierenden Gutachten gerade auch die Klage-

schrift, das Urteil und der Vergleich/Vertrag. Wird dieses auch im (einzigen) Staatsexamen geprüft, dann entfällt das letzte Argument, das dafür sprechen könnte, die praktischen gleichen Inhalte fast zwei Jahre später ein weiteres Mal in einem weiteren Staatsexamen zu prüfen.

Damit muss keineswegs eine Überlastung der Studierenden verbunden sein. So geht es schließlich nur um das Erlernen der Grundtechniken juristischer Arbeit, die auch heute im Referendariat nicht zur Perfektion entwickelt werden (können). Dennoch erscheint es durchaus fragwürdig, die in der Praxis am seltensten vorkommende Form der schriftlichen Auseinandersetzung mit einem Rechtsproblem über vier Jahre zum ausschließlichen Inhalt der Lehre zu machen.

Die echte Praxisausbildung (Praxis der Praxis) hingegen kann es nur in der Praxis geben, also im Referendariat. Dieses will das Stuttgarter Modell jedoch abschaffen oder genauer aufteilen auf einige Stationen, die in das – natürlich unbezahlte – Studium integriert werden und weiteren Stationen, die im Rahmen einer konkreten Berufseinarbeitungsphase stattfinden. Während letztere in jedem Fall zu begrüßen ist und faktisch heute in vielen Fällen auch bereits stattfindet (der angehende Notar im Hauptberuf erfährt mindestens drei Jahre lang als Notarassessor eine solche Berufseinarbeitungsphase, an die sich im Übrigen ebenfalls keine weitere schriftliche Prüfung anschließt), scheint ersteres kaum möglich. Schon heute hat das Nebeneinander von Praxis und Theorie im Referendariat zur Folge, dass viele Referendare in der Praxis nur das Nötigste machen und die verbleibende Zeit zur Vorbereitung auf das alles entscheidende zweite Staatsexamen nutzen. Das kann jedoch nicht das Ziel der Praxisausbildung sein. Dieses Problem wird im NRW-Modell und im Stifterverbandsmodell ebenfalls nicht aufgegriffen.

Das 4-Stufen-Modell hingegen befürwortet ein verkürztes Referendariat ohne anschließende theoretische Prüfung, das aber aufgrund der vollen zeitlichen Beanspruchung der Referendare netto eine deutlich längere praktische Ausbildung beinhaltet als in der heute brutto doppelt so langen praktischen Ausbildungszeit. So ist das scheinbare

Paradoxon möglich, trotz kürzerer Ausbildungsdauer länger auszubilden.

5. Die Aufgabe des Master-Studiums

Abschließend soll auf die Frage eingegangen werden, wie das zukünftige Masterstudium aussehen soll, ob also mit einer typischen Dauer von einem oder zwei Jahren, als nationales oder internationales Angebot, zwingend konsekutiv oder auch komplementär und schließlich – am wichtigsten – obligatorisch oder fakultativ für alle Volljuristen. Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn man sich vergewissert, was mit diesem Studium bezweckt wird.

Gerade die Rechtswissenschaft steht hier vor dem Phänomen, dass über die Einführung eines neuen Studienabschlusses diskutiert wird, denn es bereits seit Jahren, ja Jahrzehnten in der juristischen Praxis gibt, nämlich als LL.M., der zumeist, wenngleich nicht immer im Ausland erworben wird, typischerweise ein Jahr dauert, die Spezialisierung in einem bestimmten Rechtsgebiet beinhaltet und als freiwilliges Zusatzstudium von vielen Absolventen wahrgenommen und von Arbeitgebern geschätzt wird. So verlangen internationale Anwaltskanzleien fast unisono einen Dokortitel oder einen LL.M.-Abschluss als Einstellungs Voraussetzung. Dabei geht es ihnen weniger um den konkreten Inhalt des jeweiligen Abschlusses, sondern um den Nachweis, sich vertieft mit einem Thema, im Falle des LL.M. zumeist in einer fremden Sprache auseinandergesetzt zu haben.

Der LL.M. in seiner existierenden Form erfüllt damit bereits alle Anforderungen, die der Koalitionsvertrag als Voraussetzung für seine (Neu) Einführung aufstellt. Man könnte und sollte daher eher von der Beibehaltung dieses Erfolgsmodells sprechen, das vielmehr noch von Seiten der deutschen Hochschulen ausgebaut werden könnte, nicht zuletzt um mehr ausländische Studierenden nach Deutschland zu holen und damit auch Geld zu verdienen. Das ist das wirtschaftliche Konzept praktisch aller angelsächsischen Master-Studiengänge, die ebenfalls nicht zum zwingenden Studienprogramm der lokalen Juristen gehören.

Dies hätte zudem den Nebeneffekt, dass ausländische Juristen Deutschland, dem deutschen Recht und dem deutschen Rechtsstandort näher gebracht werden. Die Initiative "Rechtsstandort Deutschland" mit dem Slogan "Law Made in Germany" zielt in diese Richtung. Und das von der nordrhein-westfälischen Justizministerin *Müller-Piepenkötter* (CDU) und ihrem Hamburger Kollegen Justizsenator *Till Steffen* (Grüne) Anfang 2010 vorgeschlagene Projekt, Englisch als Wahlgerichtssprache vor speziellen "Kammern für internationale Handelssachen" zuzulassen, hat gleiches zum Ziel. Gerade das letzte Vorhaben setzt voraus, dass die deutschen Richter und Anwälte auch in der Lage sind, Fälle auf Englisch zu verhandeln. Wie lernen sie dies am besten? Durch einen Pflichtkurs "Englische Rechtsprache" im Rahmen der neuen Schlüsselqualifikationen des bestehenden Studiensystems? Oder doch durch einen einjährigen Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland?

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die vorliegenden Vorschläge, dann überrascht, dass sowohl das Stuttgarter Modell als auch das NRW-Modell das beschriebene Erfolgsmodell LL.M. ablösen wollen durch einen verpflichtenden, zwei Jahre dauernden deutschen "Rechtspflegemaster". Das Modell des Stifterverbandes verzichtet zwar scheinbar auf einen verpflichtenden deutschen Master, sieht aber durchaus die Möglichkeit vor, das eine Jahr "Vertiefung und Vernetzung" mit einem "Master in Examensvorbereitung" zu belohnen, wie man ihn ob der allgemeinen Inhalte treffend bezeichnen könnte. Das vom Autor vorgeschlagene 4-Stufen-Modell belässt es hingegen bei dem jetzigen Konzept: Einem freiwilligen Master-Studium, das im In- oder Ausland, in einem Bereich nach Wahl des Studierenden abgelegt werden kann, typischerweise ein Jahr dauert und gerade nicht zur Pflicht für den deutschen Volljuristen wird.

Dass es diesem den späteren Berufseinstieg erleichtert, dass etwa die Berufung in eine der oben genannten "Kammern für internationale Handelssachen" gerade davon abhängig gemacht werden könnte, dass ein solcher – hier vorerst englischsprachiger – LL.M. erworben wurde oder auch nach Berufseinstieg noch erworben wird, bleibt davon ganz unberührt. Die beiden Ministermodelle würden aber mit ihren Pflichtmastern gerade diese Kompetenzen nicht vermitteln und damit quasi von den geeigneten Kandidaten einen Doppel-Master fordern.

D. Zusammenfassung

Bologna-Modell und deutsche Juristenausbildung passen gut zusammen, wenn wir aus den Fehlern anderer Studiengänge lernen und die Vorzüge unseres eigenen beibehalten. Oben wurde dargestellt, welches die zu beantwortenden Kernfragen sind, die über Inhalt und Erfolg eines neuen Studienmodells entscheiden. Die drei(einhalb) vorgestellten Modelle decken die denkbaren Kombinationsmöglichkeiten weitestgehend ab. Man sollte auf dieser Basis diskutieren und sich für eines entscheiden, anstatt unter immer neuen Namen vermeintlich neue Modelle zu erfinden, die doch nur Variationen des Bekannten sind. Anschließend können Detailfragen beantwortet werden.

Wenn es etwas zu vermeiden gilt, dann eine Reform, die am Ende nur ein politischer Kompromiss aus inhaltlich schwer vereinbaren Lösungen ist. Darunter leiden unmittelbar die Lehrenden und Lernenden, mittelbar aber der Rechtsstandort Deutschland und seine gesamte Rechtspflege.

Weitere Infos zum Thema unter www.neue-juristenausbildung.de.